

**Vereinbarung gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V
(Mehrkosten bei Füllungen)**

Patient/Zahlungspflichtiger

§ 28 Abs. 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch, fünftes Buch (SGB V) lautet:

"Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden."

Ich wünsche eine darüber hinausgehende Versorgung mit:

- Kompositfüllung in Mehrschichttechnik
- Individuelle Charakterisierung
- Dentinadhäsive Mehrschichtrekonstruktion
- Einlagefüllung aus Edelmetall
- Einlagefüllung aus Kunststoff
- Einlagefüllung aus Keramik
- _____

Zahn	Leistung	voraussichtliche Mehrkosten
		EUR
		EUR
		EUR
		EUR
		EUR
	Geschätzte Material- und Laborkosten*	EUR
	abzüglich Kosten für vertragszahnärztliche Füllung	EUR
	Gesamtkosten	EUR

* Sofern für Material- und Laborkosten ein Schätzbetrag angegeben ist, erfolgt die endgültige Abrechnung nach Maßgabe der Rechnung des Zahntechnikers. Die Material- und Laborkosten sind in vollem Umfang vom Versicherten selbst zu zahlen.

Ort, Datum

Unterschrift Zahnarzt

Erklärung des Versicherten

Ich bin von meinem behandelnden Zahnarzt über die nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche und zugleich vollwertige Form der Versorgung mit Zahnfüllungen aufgeklärt worden.

Ich wünsche eine darüber hinausgehende Versorgung und verpflichte mich, die vorstehend aufgeführten Mehrkosten, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, selbst zu tragen.

Ort, Datum

Unterschrift Patient/Zahlungspflichtiger